

Landkreis Börde
 Schul- und Kulturred
 Gerikestraße 104
 39340 Haldensleben
 Tel. 03904 7240-1322 o. -1405
 Fax 03904 7240-1420

Schuljahr 2009/10

Antrag auf Erstattung der Fahrkosten nach
§ 71 (4a)* des Schulgesetzes des LSA;
 i.V. mit der zurzeit gültigen Satzung über die
 Schülerbeförderung im Landkreis Börde
- mit Eigenanteil -

Angaben zur Person des Schülers/der Schülerin

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort <u>mit</u> Ortsteil

Angaben zum Schulbesuch

Name der Schule	Klassenstufe/Ausbildungsjahr im Schuljahr 2009/10
Bezeichnung der Ausbildung (Grund-, Real- oder Hauptschule, Abitur, BVJ, BGJ, BfS ... [Name], o. a.)	
<input type="checkbox"/> Unterrichts-/Ferienplan ist beigelegt (nur bei Berufsschülern)	

Angaben zur Benutzung des Beförderungsmittels

<input type="checkbox"/> KVG Börde - Bus GmbH	<input type="checkbox"/> Magdeburger Verkehrsbetriebe - MVB
<input type="checkbox"/> OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH	<input type="checkbox"/> Deutsche Bahn AG
<input type="checkbox"/> Bus anderer Verkehrsgesellschaften	<input type="checkbox"/> andere Verkehrsmittel
<input type="checkbox"/> Mitnahme auf dem Weg zur Arbeit, o. ä.	
<input type="checkbox"/> Beförderung ausschließlich zum Schulbesuch	

Bankverbindung

Bankleitzahl	Kontonummer
Geldinstitut	Kontoinhaber (Vor- und Nachname)

Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben

Ich/Wir versichere/versichern, dass die Angaben richtig und vollständig sind. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns mit meiner/unsere Unterzeichnung/en, jede Änderung vorstehender Angaben unverzüglich dem Schul- und Kulturred zu melden. Mir/Uns ist bekannt, dass bei unrichtigen Angaben und unrechtmäßig eingereichten Fahrkarten bereits erstattete Fahrkosten zurückgefordert werden können.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten oder des/der <u>volljährigen</u> Schülers / Schülerin
--

Bestätigung zum Schulbesuch durch die Schule

Die Angaben zum Schulbesuch werden bestätigt.	Zugangsvoraussetzungen für Berufsfachschulen (Nur von der Schule auszufüllen; zutreffendes ankreuzen)
	Datum des Beginns der Ausbildung
Unterschrift und Stempel der Schule	<input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss
	<input type="checkbox"/> Realschulabschluss
	<input type="checkbox"/> 1. Ausbildungsjahr
	<input type="checkbox"/> 2. bzw. 3. Ausbildungsjahr

Anmerkungen zum Antrag durch das Schul- und Kulturred

--

* siehe auch Merkblatt zur Fahrgelderstattung im Landkreis Börde

Merkblatt zur Fahrgelderstattung im Landkreis Börde

Anträge auf Rückerstattung der Fahrtkosten für Fahrten zur Schule und zurück können gemäß § 71 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 27. August 1996, zuletzt geändert am 11.06.2009, und der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Börde vom 13.07.2008 genehmigt werden.

Anspruch

Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten haben gem. **§ 71 Abs. 2 SchulG LSA** die Schüler und Schülerinnen, welche im Landkreis Börde wohnen, und:

1. die allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich 10. Schuljahrgang,
 - 1a. der Schuljahrgänge 11 und 12 der Förderschulen für Geistigbehinderte,
2. das schulische Berufsgrundbildungsjahr und das Berufsvorbereitungsjahr,
3. den ersten Schuljahrgang derjenigen Berufsfachschule, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen, besuchen.

Weiterhin haben ab 01.08.2009 gemäß **§ 71 Abs. 4a SchulG LSA** die Schüler und Schülerinnen, welche im Landkreis Börde wohnen, und:

1. der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen,
2. der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch Absatz 2 erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien

einen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten **unter Einbeziehung eines Eigenanteils in Höhe von 100 Euro je Schuljahr, wenn ein Fahrschein für öffentliche Verkehrsmittel dem Schul- und Kulturstamm zur Erstattung vorgelegt wird.**

In jedem Fall beschränkt sich der Landkreis auf die Erstattung der Fahrtkosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die er in seinem Gebiet benötigt, auch wenn die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises liegt.

Besucht ein(e) Schüler(in) eine Schule außerhalb seines Schulbezirkes/Schuleinzugsbereiches, **deren Bildungsgang auch an der für den Wohnort zuständigen Schule vorgehalten wird**, so hat er nur Anspruch auf Erstattung der max. Fahrtkosten, die bis zur Schule seines Schulbezirkes/Schuleinzugsbereiches entstehen würden.

Es besteht nur ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn die für den Wohnort zuständige Schule

1. mehr als 2,5 Kilometer (für Grundschüler)
2. mehr als 3,5 Kilometer (für Sekundarschüler)
3. mehr als 5 Kilometer (für Schüler des schulischen Berufsvorbereitungsjahres, Berufsgrundbildungsjahres und des 1. Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen) von der Wohnung entfernt ist.

Verfahrensweise

1. Antragstellung an das Schul- und Kulturstamm auf dem dafür vorgesehenen Formblatt
2. Bescheiderstellung durch das Schul- und Kulturstamm, danach erfolgt
3. Fahrgeldabrechnung (rückwirkend) auf dem dafür vorgesehenen Formblatt (liegt dem Bescheid bei). Bei Fahrten mit privaten PKW (nur möglich nach vorheriger Bewilligung) oder durch Mitnahmen auf dem Weg zur Arbeit o.ä. ist dieses ebenfalls auf dem Formblatt anzugeben.

Abrechnungszeiträume

Die Abrechnung der Fahrtkosten für Schüler **gem. § 71 Abs. 2** kann monatlich, max. jedoch halbjährlich erfolgen. Für Schüler gem. **§ 71 Abs. 4a** erfolgt die Erstattung vierteljährlich.

Erstattet wird die kostengünstigste Variante. Für das **Schuljahr 2009/10** sieht diese wie folgt aus:

		Erklärung der Abkürzungen
06.08. – 05.09.09 = 1 MK Schüler	15.02. – 14.03.10 = 1 MK Schüler	MK → Monatskarte
07.09. – 06.10.09 = 1 MK Schüler	15.03. – 21.03.10 = 1 WK Schüler	WK → Wochenkarte
07.10. – 13.10.09 = 1 WK Schüler	22.03. – 28.03.10 = 1 WK Schüler	EK → Einzelkarte
19.10. – 18.11.09 = 1 MK Schüler	12.04. – 11.05.10 = 1 MK Schüler	TNK → Tagesnetzkarte
19.11. – 18.12.09 = 1 MK Schüler	12.05.10 = 2 EK o. TNK	ab 3 Zonen
07.01. – 06.02.10 = 1 MK Schüler	25.05. – 24.06.10 = 1 MK Schüler	

Es werden nur Schülerwochen- bzw. Schülermonatskarten nach oben aufgeführtem Schema akzeptiert. Bei einer ausreichenden Begründung, können auch andere Zeiträume oder Kartenarten erstattet werden. Hierüber entscheidet der Landkreis von Fall zu Fall. Bei Abweichungen im Abrechnungszeitraum durch Praktika o.a., ist das Datum der Unstimmigkeit auf der Abrechnung zu vermerken.

Jede Abrechnung muss durch Stempel und Unterschrift der Schule bestätigt werden.